



Datum:  
16.07.2021

Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

## Petition an den Hessischen Landtag

### Persönliche Daten

Name:  
Herr Dipl.-Ing. Tilman Kluge  
Anschrift:  
Steinhohlstrasse 11a  
61352 Bad Homburg  
E-Mail:  
x@igsz.de

Diese Petition in Vertretung einer anderen Person abgeben:

Nein

Bitte schildern Sie Ihr Anliegen:

### I Petikum

Der Landtag möge die Landesregierung veranlassen, für eine strikt konsequentere Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Sinne des § 8 Abs.1 insbes. Nr.1, aber idealerweise auch Nr.2, Hessische Bauordnung (HBO idgF) als Voraussetzung für deren Zulässigkeit im Sinne der v.g. Regelung der HBO Sorge zu tragen.

Gleiches gilt für die Durchsetzung des § 37 Abs.1 Hessisches Wassergesetz (HWG idgF).

Es ist eine offensive auch für rechtliche Laien transparent nachvollziehbare Information der Öffentlichkeit zu Abs.1 und 2 vorzunehmen. Die Wirksamkeit ist zu evaluieren.

### II Erläuterung:

Beispiel für eine erst vor wenigen Jahren genehmigte (?) Bodenversiegelung; vgl. URL <https://www.igsz.de/BV/bvsi.png>

D.h. v.a., daß eine Bodenversiegelung für "eine andere zulässige Verwendung" nur unter Darlegung dieser Zulässigkeit in Frage kommen kann.

Vgl. auch § 13 HBO.

Vgl. auch § 37 Abs.4 Satz 1 Hessisches Wassergesetz, wonach iSd Petitions regelmäßig behördlicherseits darzulegen wäre, was der Verwertung auf dem Grundstück ggf. ganz oder teilweise (z.B. Sicherstellung der für Kanaldurchspülung) entgegenstände.

Ebenfalls ist iSd § 62 Abs.2 HBO klazustellen, daß auch genehmigungsfreie Bauvorhaben den gesetzlichen Bestimmungen, hier v.a. wie in Abs.1 und 2 des Petitions angeführt, genügen müssen.

### III Gründe

Hinsichtlich der baurechtlichen Genehmigungsfreiheit wird oft gerade seitens tiefergehend nicht oder schlecht beratener Laien eine "Freibrief-Funktion" zugeordnet.

Diese rechtswidrige Auffassung konnte sogar bei hier nicht näher zu benennenden Bauaufsichtsbehörden beobachtet werden (idR kein Vorgehen gegen Kleinbauten im Außenbereich ./ §35 Abs.1 BauGB idGF).

Dies erfordert nicht nur die Information der Öffentlichkeit, sondern auch der Fachbehörden bzw. genehmigungsverfahrensverantwortlichen Querschnittsbehörden.

Nach wie vor wird oft genug dem auch hinsichtlich seiner Kompatibilität mit geltendem Recht der Wasserwirtschaft zweifelhaften Ziel "Stadtentwässerung" expressis Verbis Rechnung getragen.

Bodenversiegelung sorgt in der Regel für zu oft ungepuffert in die Vorfluter abschießendes Niederschlagswasser. Dies trägt ggf.

zu Überschwemmungen zu Lasten von vorflutabwärts liegenden (im worst case bewohnten) Arealen.

Die Vermeidung unnötiger Bodenversiegelung sorgt relativ problemlos, wenn nicht sogar mit für die Betroffenen kostengünstigeren und damit win-win-wirksamen Side-Effects, für einen Beitrag zur Vermeidung von v.g. Vorfluterüberlastungen.

Die Petition sieht keine Installation zusätzlicher rechtlicher Bestimmungen vor! Keine Bestimmungen wie v.g. sind, weil nicht individualverbindlich, ggf. im Sinne des Petitums anzulegende Erlasse/VwV.

"Mündige" Bürger sollten es, auch im Sinne von Bürokratievermeidung, nicht nötig haben, z.B. durch Vorgartensatzungen zu sparsamer nichtgärtnerischer Bodennutzung bewegt zu werden, vgl. §1 Abs. 1 Satz 1 Vorgartensatzung Frankfurt idgF.

#### IV Anmerkungen

Das Petitum steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit in der 28. KW aktuellen v.a. hydrologisch verursachten Katastrophensituationen u.a. in NRW. Vielmehr bestehen die einschlägigen Vorschriften z.T. schon seit mehreren Jahrzehnten.

- zu I Abs. 3

Eine Bürgerinformation nicht nur für Bauherrschaften ist allemal "griffiger" als eine "Klimapolitik", die insoweit schon praxis- und wissensfern erscheint, als viele Menschen gar nicht wissen, was "Klima" ist.

Transparent expressis Verbis naheliegende Aussagen sind daher im Sinne von "Nach uns die Sintflut?" geboten, selbstverständlich ohne das Ziel der Atmosphärenentlastung (bzw. des Abbaues der -überlastung) und deren positive Folgen für das Klima aus dem Blick zu verlieren.

Der Uz. war 1985 bis 1991 in der UNB einer hessischen Großstadt tätig. Die oft und auch noch heute von ihm zu beobachtende "Philosophie" bei der Willenserklärung, ein Grundstück versiegeln zu wollen, zeigt(e) sich durch die Diktion uff hessisch "mer wolle unser Grundstück sauber mache".

- zu II Abs. 1

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne Ortsangabe

- zu III Abs. 1 letzter Satz

Im Grunde ist diese Forderung peinlich, aber leider realitätsbezogen. Beispiele werden aus Rücksicht auf gewiß besserungsfähige Akteure nicht indiziert.

- zu III Abs. 2

Bislang ist der Petent bei jedem Anlauf, in der (exemplarischen) Nomenklatur statt des Terminus "Stadtentwässerungsamt" den (ebenfalls exemplarischen) Terminus "Amt für kommunales Wassermanagement" zu etablieren, daran gescheitert, daß dem das Argument "das haben wir schon immer so gemacht" im Sinne einer unbegründeten Priorisierung des § 37 Abs.3 gegenüber dto. Abs.4 HWG und einem ebenso unbegründeten Hintanstellen des § 55 Abs.1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG idgF) entgegengehalten wurde.

- zu III Abs. 3

Hierunter ist immer die Wirkung petitumskompatibler Entscheidungen nicht singulär, sondern in cumulo zu verstehen.

Ich werde Unterlagen nachreichen:

Nein

Unterlagen einreichen:

Nein